

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 8/2011:

20.04.2011

1. EuGH: Rumänische Umweltsteuer bei erstmaliger Fahrzeugzulassung ist nicht mit Unionsrecht vereinbar
2. Reverse-Charge-Verfahren für Lieferung von Mobilfunkgeräten rückt näher
3. Urteil: Vorsicht bei Werbung mit dem Begriff „Neufahrzeug“
4. EU-Kommission: Reform der Energiebesteuerung

EuGH: Rumänische Umweltsteuer bei erstmaliger Fahrzeugzulassung ist nicht mit Unionsrecht vereinbar

Benachteiligung importierter Gebrauchtfahrzeuge gegenüber inländischen Gebrauchten.

In der Rechtssache C-402/09 befasste sich der EuGH mit der rumänischen Umweltsteuer, die bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs in Rumänien erhoben wird. Der EuGH kam zu dem [Urteil](#) (7. April 2011), dass diese in ihrer Wirkung die Einfuhr und die Inbetriebnahme von Gebrauchtfahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten erschwert und somit nicht mit Unionsrecht vereinbar ist.

1

Die Umweltsteuer wurde zum 1. Juli 2008 in Rumänien eingeführt. Sie ist bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs in Rumänien zu entrichten, wobei nicht zwischen in Rumänien hergestellten Fahrzeugen und solchen, die in anderen Ländern produziert wurden, unterschieden wird. Ebenso wenig spielt es eine Rolle wo das Fahrzeug erworben wurde oder welche Nationalität der Fahrzeugeigentümer besitzt. Auch wird kein Unterschied zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen gemacht.

Somit liegt eine unmittelbare Diskriminierung nicht vor. Die Wirkungen der Steuer jedoch sind mittelbar diskriminierend, wie der vorliegende Fall zeigt:

Ein rumänischer Staatsangehöriger musste, um ein Fahrzeug in Rumänien zulassen zu können, das er für 6.600 EUR im Juli 2008 in Deutschland gekauft hat (Baujahr 1997), umgerechnet ca. 2.200 EUR Umweltsteuer bezahlen.

Für ein vergleichbares Fahrzeug, das auf dem rumänischen Markt gekauft wird, fällt diese Steuer nicht an, da es bereits in Rumänien zugelassen war. In diesem Punkt sieht der EuGH den Verstoß der Steuer gegen das

Unionsrecht. Sie erschwert das Inverkehrbringen von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen im Vergleich zu gleichartigen Fahrzeugen des inländischen Marktes.

Diese Benachteiligung von importierten Gebrauchtfahrzeugen ist eine unrechtmäßige Förderung des Verkaufs inländischer Fahrzeuge. Die Umweltsteuer verstößt in dieser Form gegen die Wettbewerbsneutralität für inländische und eingeführte Waren, die durch Unionsrecht gewährleistet werden soll.

Reverse-Charge-Verfahren für Lieferung von Mobilfunkgeräten rückt näher

Am 13. April 2011 legte der Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung und Bericht zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vor.

Ein Bestandteil dieses Entwurfs ist die Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Wie der [WFEB berichtete](#) hatte die Bundesregierung, wie auch die Länder Österreich und Italien, im November 2010 vom Rat der EU die Ermächtigung bekommen, bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (vor Einbau in ein Gerät), einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger einzuführen (Durchführungsbeschluss 2010/710/EU). Dies soll durch den Gesetzentwurf und die vorliegende Beschlussempfehlung geschehen.

Der Entwurf sieht vor, einen neuen Artikel 6 in § 13b UStG einzuführen. Als Bedingungen für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft werden hier die Steuerbemessungsrundlage der Lieferung von mindestens 5000 Euro sowie die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Unternehmer oder juristische Person genannt ([Beschlussempfehlung 17/5510](#)).

In der Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen ihren Geschäftskunden Netto-Rechnungen ausstellen. Der Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuer dann beim Finanzamt anzumelden und kann sie gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen. Dadurch sollen Umsatzsteuerausfälle bekämpft werden.

Kritikpunkte zu dieser geplanten Einführung sehen beteiligte Akteure in Unklarheiten bei Begriffsdefinitionen und in der relativ kurzfristigen geplanten Einführung zum 1. Juli 2011. Die betroffenen Unternehmen müssten zügig ihre IT-Systeme den neuen Gegebenheiten anpassen.

Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Urteil: Vorsicht bei Werbung mit dem Begriff „Neufahrzeug“

Auflagen zur Angabe des Herstellungsdatums eines Kfz bei Werbung mit der Bezeichnung "Neufahrzeug".

Das Landgericht Köln hat in seinem Urteil vom 20.01.2011 ([AZ.: 8 O 338/10](#)) entschieden, dass bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen, die mit dem Begriff "Neufahrzeug" beworben werden, das Herstellungsdatum zu berücksichtigen ist.

Im vorliegenden Fall ging es um ein Fahrzeug, welches mit den Angaben "km 0, Erstzulassung: EU-Fahr.", als Neuwagen angeboten wurde. Allerdings lag zwischen dem Herstellungsdatum und dem Verkauf an den Kunden ein Zeitraum von mehr als drei Jahren.

Die Richter vertreten die Auffassung, dass die Verwendung des Begriffs "Neufahrzeug" in diesem Fall irreführend sei. Der Kunde gehe davon aus, dass es sich hier um einen Neuwagen gemäß der deutschen Rechtsprechung handelt. Demnach ist u. a. ein Kriterium für ein Neufahrzeug, dass zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als 12 Monate liegen.

Auch allgemeine Hinweise des Händlers in den AGBs, die sich nicht auf spezielle Fahrzeuge beziehen, sind nicht ausreichend. In seinen Angeboten/Inseraten muss er auf das genaue Herstellungsdatum des Fahrzeugs hinweisen, welches er mit dem Zusatz "Neufahrzeug" bewirbt, wenn dieses länger als 12 Monate zurückliegt.

Das genaue Produktionsdatum eines Fahrzeugs in Erfahrung zu bringen, gestaltet sich jedoch häufig schwierig. Aus den EG-Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC-Papieren) lässt sich dieses nicht ablesen.

EU-Kommission: Reform der Energiebesteuerung

Die EU-Kommission hat am 13.04.2011 einen Vorschlag zur Umgestaltung der Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgelegt.

Ziel ist es, gegenwärtige Ungleichgewichte in der Besteuerung zu beseitigen sowie Co2-Emissionen und Energiegehalt von Erzeugnisse bei der Besteuerung zu berücksichtigen.

Langfristig will die Kommission damit erreichen, dass die Energieeffizienz steigt und verstärkt auf umweltfreundliche Energieerzeugnisse gesetzt wird.

Der Mindeststeuersatz soll sich nicht mehr nur nach dem Energieverbrauch richten. Er wird sich künftig aus zwei Komponenten, den Co2-Emissionen und dem Energiegehalt zusammensetzen.

Für den Emissionsausstoß sind 20 EUR/Tonne Co2 festgelegt. Beim Energiegehalt sollen es 9,60 EUR/Gigajoule (GJ) für Kraftstoffe und 0,15 EUR/GJ für Brennstoffe sein.

Dies würde dann alle Kraft- und Brennstoffe betreffen, die für Verkehrs- und Heizzwecke genutzt werden. Allerdings können die Mitgliedsstaaten Energie, die in Haushalten zu Heizzwecken verwendet wird, von der Besteuerung ausnehmen.

Da Diesel im Vergleich zu Benzin einen höheren Energiegehalt hat, könnte der Dieselpreis durch dieses Besteuerungssystem steigen. Diesel wird hierzulande deutlich niedriger besteuert als Benzin und ist damit preiswerter.

Durch die neue Energiebesteuerung soll gerade dieses Paradoxon beseitigt werden, dass Energiequellen, welche die Umwelt am stärksten belasten, häufig geringer besteuert sind als beispielsweise weniger schädliche Energieerzeugnisse und Biokraftstoffe.

Eine gemeinsame Grundlage in der Energiebesteuerung soll zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaft in Europa schaffen.

Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen soll der Vorschlag der Kommission den bereits bestehenden Handel mit Emissionszertifikaten ergänzen. Dort wo es keinen Energieemissionshandel gibt (Verkehr, Haushalte, Landwirtschaft, kleine Industriebetriebe) soll die Co2-Steuer eingeführt werden, da diese Sektoren 50 % der Co2-Emissionen in der EU produzieren.

Der Vorschlag der Kommission wird im nächsten Schritt von Parlament und Rat diskutiert. Die neuen Regelungen sollen 2013 in Kraft treten. Allerdings sind großzügige Übergangsfristen bis 2023 vorgesehen.